

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Oberhavel

Überschreiten der 7-Tages-Inzidenz von 35 im Landkreis Oberhavel

(mehr als 35 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern innerhalb der letzten sieben Tage)

Es wird gemäß § 2 Abs. 1a Satz 1, § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 sowie § 6 Abs. 4 Satz 1 der Verordnung über den Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2-Umgangsverordnung - SARS-CoV-2-UmgV) bekanntgegeben, dass laut Veröffentlichung des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (<https://kkm.brandenburg.de/kkm/de/corona/fallzahlen-land-brandenburg/>) am 25.10.2020 die 7-Tages-Inzidenz von 35 (kumulativ mehr als 35 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern innerhalb der letzten sieben Tage) im Landkreis Oberhavel überschritten wurde.

Hinweis auf die Rechtsfolgen:

Hinsichtlich der Veröffentlichung des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (<https://kkm.brandenburg.de/kkm/de/corona/fallzahlen-land-brandenburg/>) am 25.10.2020, dass die 7-Tages-Inzidenz von 35 (kumulativ mehr als 35 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern innerhalb der letzten sieben Tage) im Landkreis Oberhavel überschritten wurde, gelten für den Zeitraum von 10 Tagen ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe, nämlich

bis zum 04.11.2020

folgende sich direkt aus der SARS-CoV-2-UmgV ergebenden Rechtsfolgen:

1. Nach § 2 Abs. 1a Nr. 1 bis 3 SARS-CoV-2-UmgV haben im Landkreis Oberhavel folgende Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen:
 - a) In Gaststätten die Beschäftigten mit Gästekontakt sowie Gäste, soweit sie sich nicht auf ihrem festen Platz aufhalten; dies gilt auch bei geschlossenen Gesellschaften in Gaststätten oder sonstigen für Feierlichkeiten angemieteten Räumlichkeiten,
 - b) in Büro- und Verwaltungsgebäuden die Beschäftigten sowie Besucherinnen und Besucher, sofern sie sich nicht auf einem festen Platz aufhalten und der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht sicher eingehalten werden kann,
 - c) Nutzerinnen und Nutzer von Personenaufzügen.

2. Nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SARS-CoV-2-UmgV sind Veranstaltungen

- a) unter freiem Himmel mit mehr als 250 zeitgleich anwesenden Gästen und
- b) in geschlossenen Räumen mit mehr als 150 zeitgleich anwesenden Gästen untersagt.

Das zuständige Gesundheitsamt kann auf Antrag in besonders begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

3. Nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 SARS-CoV-2-UmgV sind private Feierlichkeiten im Landkreis Oberhavel

- a) im privaten Wohnraum und im dazugehörigen befriedeten Besitztum mit mehr als 15 zeitgleich Anwesenden und
- b) in öffentlichen oder angemieteten Räumen mit mehr als 25 zeitgleich Anwesenden

untersagt.

Veranstalterinnen und Veranstalter von nicht untersagten privaten Feierlichkeiten mit mehr als sechs zeitgleich Anwesenden außerhalb des eigenen Haushalts sind verpflichtet, diese mindestens drei Werktage vor Veranstaltungsbeginn dem Gesundheitsamt des Landkreises Oberhavel unter Angabe des Veranstaltungsortes und der geplanten Anzahl der Teilnehmenden anzuzeigen.

4. Nach § 6 Abs. 4 Satz 1 SARS-CoV-2-UmgV ist in Gaststätten der Ausschank von alkoholischen Getränken in der Zeit von 23 Uhr bis 6 Uhr des Folgetages untersagt.

Oranienburg, den 25.10.2020

Weskamp
Landrat